Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) · Postfach 61 01 69 · 30601 Hannover

Herrn Ministerpräsident
Stephan Weil
Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover

☎ (05 11) 9 57 57 -20
(05 11) 9 57 57 -40
@ waechter@bauverbaende-nds.de

I/mö
12. Juli 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

der bisherige Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 sieht unter Art. 14 § 3 Abs. 3 (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes) eine Regelung vor, wonach das neue Fernstraßen-Bundesamt unter anderem die Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren im Bereich der Bundesfernstraßen erhält, aber ein Land auf Antrag bei dem neuen Fernstraßen-Bundesamt seine bisherige Zuständigkeit behalten kann.

Das niedersächsische Baugewerbe mit seinen vielen mittelständischen Straßen- und Tiefbauunternehmen hat ein großes Interesse daran, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren für die Bundesfernstraßen in Niedersachsen bleibt. Nur so kann die im Laufe der Jahre gewachsene vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und den Betrieben erhalten bleiben.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen mit dem Eisenbahnbundesamt, das sich bei der Dauer von eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren als verzögernder Faktor darstellt, fürchten wir ähnliche Verhältnisse bei dem neuen Fernstraßen-Bundesamt, wenn dieses ohne Vor-Ort-Kenntnisse bundesweit für die Planfeststellungs- bzw. die Plangenehmigungsverfahren zuständig werden soll.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, dass die neue Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen bedarfsgerecht bis zu zehn regionale Tochtergesellschaften einrichten kann, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen.

Angesichts dieses neuen dreistufigen Konstruktes Infrastrukturgesellschaft – Tochtergesellschaften – regionale nicht selbständige Einrichtungen fragen wir, wie die Interessen Niedersachsens am besten gewahrt werden können mit dem Ziel, dass die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ihre erfolgreiche Arbeit auch weiterhin so umfassend wie möglich fortsetzen kann.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung appellieren wir an Sie, sich dafür einzusetzen, dass das Land Niedersachsen von der im Gesetz enthaltenen Option Gebrauch macht und die Zuständigkeit für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen für sich beansprucht.

Mit freundlichen Grüßen

Baugewerbe-Verband Niedersachsen

M. Wächter

Matthias Wächter
Hauptgeschäftsführer